



Kreissatzung

Der Partei Alternative für Deutschland,
Kreisverband Rendsburg-Eckernförde

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 Gliederung
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Kreisverbandes
- § 5 Die Kreismitgliederversammlung
- § 6 Der Kreisvorstand
- § 7 Das Schiedsgericht
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Auflösung und Verschmelzung
- § 10 Verbindlichkeit der Kreissatzung
- § 11 Satzungsänderung
- § 12 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzungen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Kreisbezeichnung Rendsburg/Eckernförde gemäß Bundessatzung. Die Kurzbezeichnung richtet sich nach der Bundessatzung, eine zusätzliche Kurzbezeichnung für den Kreisverband lautet „AfD KV RD-ECK“.
- (2) Der Kreisverband (KV) hat seinen Sitz am Wohnort eines seiner Sprecher, solange keine Kreisgeschäftsstelle unterhalten wird.
Das Tätigkeitsgebiet entspricht den Kreisgrenzen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann durch Beschluß des Kreisvorstands nachgeordnete Gebietsverbände gründen. Ortsverbände können gegründet werden, sofern die Mitgliederzahl in einem Ortsbereich die Zahl 7 erreicht hat.
- (2) Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Gebietsverbände darf der Kreissatzung jedoch nicht widersprechen.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung. Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied mit angezeigtem Wohnsitz im Kreisgebiet Rendsburg/Eckernförde. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsgerechten Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliedschaften des Kreisverbandes werden vom Kreisverband verwaltet. Diese Aufgabe kann an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert werden.

§ 4 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a. die Kreismitgliederversammlungen (Kreisparteitag)
- b. der Kreisvorstand

§ 5 Die Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Kreismitgliederversammlung einzuberufen. Die erste Kreismitgliederversammlung im jeweiligen Kalenderjahre trägt den Namen Kreisparteitag.
- (2) Aufgaben der Kreismitgliederversammlungen sind die Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung beschließt insbesondere über das Kreiswahlprogramm und die Kreissatzung sowie über die Kandidatenlisten bei Kommunalwahlen.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Der Kreisvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreismitgliederversammlung in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstandes im Amte.
- (4) Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens oder einer Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (5) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. dessen Stellvertreter und als Kandidat zur Kommunalwahl können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstande schriftlich, mindestens eine Woche vor der Kreismitgliederversammlung ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben (Ausnahmen von dieser Frist können nur per Einzelfallentscheidung durch den geschäftsführenden Kreisvorstand aufgrund triftiger Hinderungsgründe genehmigt werden).
- (6) Der Kreisverband Rendsburg-Eckernförde erklärt sich bereit, Vorstandsmitgliedern und Delegierten Reise- und Übernachtungskosten, die durch Teilnahmen an Vorstands- und Delegiertenversammlungen anfallen, auf gesonderten Antrag des Teilnehmers voll- oder anteilig zu erstatten.
- (7) Die Kreismitgliederversammlung nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen und faßt über ihn Beschluß.
- (8) Die Kreismitgliederversammlung findet als Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder der Kreismitgliederversammlung. Sie sind dabei gemäß § 9 Abs. 2 PartG nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.
- (9) Eine ordentliche Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von drei Wochen an die Mitglieder bzw. nachgeordneten Gebietsverbände einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muß in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zur Kreismitgliederversammlung sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor der Kreismitgliederversammlung einzureichen. Diese Fristen gelten nicht für die Gründungsversammlung.
- (10) Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 - a. durch Beschlüsse von mindestens drei nachgeordneten Gebietsverbänden oder
 - b. durch Beschluß des Kreisvorstandes
 - c. durch Antrag von 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Ortsverband gefaßt werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

- (11) Zwischen zwei außerordentlichen Kreismitgliederversammlungen muß ein Mindestzeitraum von sechs Monaten liegen, es sei denn, der Kreisvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.
- (12) Die Kreismitgliederversammlung wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (13) Die Kreismitgliederversammlung und die Beschlüsse werden durch den Kreisschriftführer beurkundet. Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 Der Kreisvorstand

Er versteht sich als Kollegialorgan und übt seine Aufgaben gemeinschaftlich und einvernehmlich aus. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine Aufwandsentschädigung für bestimmte Tätigkeitsbereiche des Vorstandes beschließen, etwa in den Fällen, bei denen Vorstandsmitgliedern durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusätzliche Kosten entstehen.

Alle Vorstandsmitglieder haben sich mit ihrer gesamten Arbeitskraft zum Wohle der Partei und zum Wohle des deutschen Volkes ihren Aufgaben zu widmen. Die Kreisvorstandsmitglieder sind hinsichtlich aller ihnen bekannt werdenden Parteiinterna zur absoluten Verschwiegenheit nach außen hin verpflichtet.

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstands (§ 6, Nr. 2) und
 - b. kann um vier weitere Mitglieder erweitert werden (erweiterter Kreisvorstand, § 6, Nr. 10).
 - c. dem Kreisvorstand gehören weiterhin mit beratender Stimme an:
 1. die Vorsitzenden der einzelnen Ortsverbände
 2. der Vorsitzende der Kreistagsfraktion bzw. der Vorsitzende der Stadtratsfraktion einer kreisfreien Stadt
- (2) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, darunter der Sprecher, bis zu zwei stellvertretende Sprecher, der Kreisschatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister, der Kreisschriftführer sowie bis zu vier Beisitzer.
- (3) Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit vor der Wahl des Kreisvorstands.
- (4) Der Kreisvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland (§ 2, Satz 3 PartG) nicht mehrheitlich mit Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft besetzt werden.
- (5) Der geschäftsführende Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich persönlich oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird von einem Sprecher oder dessen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.

Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle das Kreisgebiet betreffenden organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Beschlüsse gelten, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit und wenn mindestens 60 % der Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Kreisschatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Vorstand gemeinsam in allen finanziellen Belangen, insbesondere gegenüber Banken. Im übrigen vertreten die Vorstandsmitglieder den Vorstand alleine, sofern der geschäftsführende Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der geschäftsführende Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen. Dem Kreisschatzmeister steht ein Vetorecht für ausgabenwirksame Beschlüsse, die die finanziellen Möglichkeiten des Kreisverbandes übersteigen oder zu einer Einschränkung der Zahlungsfähigkeit führen können, zu.
- (8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes sowie jedes vom geschäftsführenden Kreisvorstand schriftlich bevollmächtigte Mitglied haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Kreisverbandes teilzunehmen.
- (9) Der geschäftsführende Kreisvorstand beschließt über die Gründung von neuen, nachgeordneten Gebietsverbänden.
- (10) Die Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes werden auf Beschluß des geschäftsführenden Kreisvorstandes ernannt. Der erweiterte Kreisvorstand tagt mindestens einmal im Jahr oder, wenn die Mehrheit der direkt nachgeordneten Gebietsverbände oder der geschäftsführende Kreisvorstand dies verlangen. Ladungsfristen und Ladungsform entsprechen denen für den geschäftsführenden Vorstand (§ 5, Nr. 8).
- (11) Der Kreisvorstand kann einen Geschäftsstellenleiter (dieser muß nicht Mitglied der Partei sein, nimmt dann an den Kreismitgliederversammlungen aber ohne Stimmrecht teil) für eine regionale Geschäftsstelle des Kreisverbandes berufen, der die Gebietsverbände bei der organisatorischen Arbeit unterstützt.
Die Führung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

§ 7 Das Schiedsgericht

Das Nähere regelt die Bundes-/Landesschiedsgerichtsordnung.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen der Partei sind
 - a. Verwarnung
 - b. Enthebung von einem Parteiamt
 - c. Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren.Diese Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

- (2) Der Kreisvorstand kann, sofern ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt oder ihr Schaden zufügt, eine Verwarnung gemäß Abs. (1) aussprechen. Hiergegen ist der Rechtsweg zum Landesschiedsgericht möglich.
Das Nähere regelt die Bundesschiedsgerichtsordnung.
Im übrigen gelten die Regelungen der Bundessatzung, insbesondere deren § 8 „Ordnungsmaßnahmen“.
- (3) Weiteres regelt die Bundes- und Landessatzung.

§ 9 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes erfolgt nur durch einen Beschluß des Landesparteitages gemäß Landessatzung.
- (2) Die dem Kreisverband nachgeordneten Gebietsverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Kreismitgliederversammlung bedürfen.

§ 10 Verbindlichkeit der Kreissatzung

- (1) Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einer Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen ist.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt.
- (2) Der Kreisvorstand verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluß durch die Kreismitgliederversammlung am 16.5.2013 in Kraft.
- (4) Sofern diese Satzung Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung widerspricht, gelten deren Regelungen entsprechend.
Das Gleiche gilt auch für Regelungslücken dieser Satzung.